



**VERWALTUNGSGERICHT
WIEN**

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (43 01) 4000 DW 38870
Telefax: (43 01) 4000 99 38870
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
DVR: 4011222

GZ: VGW-001/016/12576/2017-9
M. H. I.

Wien, am 14. Februar 2018

Geschäftsabteilung: VGW-A

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter MMag. Dr. Böhm-Gratzl über die Beschwerde des M. H. I., A.-Gasse, Wien, vertreten durch Rechtsanwalt, vom 4.9.2017 gegen das Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 24.7.2017, ZI. MBA ... - S 3841/17, betreffend eine Übertretung des § 116 Abs. 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002 – UG 2002, BGBl. I Nr. 120, nach Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung am 8.2.2018

zu Recht e r k a n n t:

I. Gemäß § 50 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und das angefochtene Straferkenntnis bestätigt.

II. Gemäß § 52 Abs. 1 und 2 VwGVG hat der Beschwerdeführer einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens in der Höhe von EUR 350,- (das sind 20% der verhängten Geldstrafe) zu leisten.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

Mit Straferkenntnis des Magistrates der Stadt Wien, Magistratisches Bezirksamt für den ... Bezirk, vom 24.7.2017 wurde dem Beschwerdeführer wie folgt zur Last gelegt:

„Sie haben im Zeitraum vom 16.06.2004 bis 24.01.2017, in Wien, A.-Gasse, und in Wien, W.-gasse, entgegen § 116 Abs. 1 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF, vorsätzlich den inländischen akademischen Grad ‚Magister‘ insofern unberechtigt geführt, als Sie, ohne hiezu berechtigt zu sein,

- sich in einem Schreiben des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasiums N. vom 16.06.2004 eine Bestätigung als ‚Mag.‘ ausstellen ließen,
- sich in einem Schreiben des Amtes der ... Landesregierung vom 15.10.2004 eine Bestätigung als ‚Mag.‘ ausstellen ließen,
- sich in einem Schreiben des Landesschulrates für ... vom 14.03.2005 eine Bestätigung als ‚Mag.‘ ausstellen ließen,
- in einer Lehreranzeige der A. Schools (Einstellung als Privatlehrer) vom 28.10.2008 an den Stadtschulrat für Wien als ‚Mag.‘ bezeichnet sind,
- sich in einer Dienstantrittsmeldung an den Stadtschulrat für Wien vom 10.09.2008 als ‚Mag.‘ bezeichneten,
- in einer Lehreranzeige des Vereines S. (Einstellung als Privatlehrer) vom 30.12.2012 an den Stadtschulrat für Wien als ‚Mag.‘ bezeichnet sind,
- in der Meldung bezüglich der Vertretungsbefugnis als 1. Obmann-Stellvertreter des Vereines S. (‚Wahlanzeige‘, § 14 Abs. 2 Vereinsgesetz) an die Landespolizeidirektion Wien vom 03.07.2016, welche Sie dem Stadtschulrat für Wien am 13.12.2016 übermittelt haben, als ‚Mag.‘ angeführt sind,
- in der Ermächtigungserklärung des Schulamtes der G. in Österreich vom 05.09.2016 als ‚Mag.‘ angeführt werden, und
- in der Anzeige der Verwendung als Leiter der privaten Neuen Mittelschule des Vereines S. an den Stadtschulrat für Wien vom 03.10.2016 als ‚Mag.‘ angeführt sind,

obwohl gemäß § 116 Abs.1 Z 2 des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120/2002 idgF eine Verwaltungsübertretung begeht, wer vorsätzlich einen oder mehrere inländische akademische Grade unberechtigt verleiht, vermittelt oder führt, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist.“

(Unkorrigiertes Originalzitat)

Der Beschwerdeführer habe hiedurch § 116 Abs. 1 Z 2 UG 2002 verwirklicht und wurde über ihn eine Geldstrafe iHv EUR 1.750,- bzw. für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe im Ausmaß von vier Tagen und neun Stunden verhängt. Zudem wurde der Beschwerdeführer gemäß § 64 VStG zum Ersatz der Verfahrenskosten iHv EUR 175,- verpflichtet. Begründend hiezu führte die belangte Behörde – im Wesentlichen – wie folgt aus:

„Die Ihnen zur Last gelegte und im Spruch näher ausgeführte Verwaltungsübertretung gelangte der erkennenden Behörde durch eine Sachverhaltsdarstellung des Stadtschulrates für Wien vom 24.01.2017 zur Kenntnis. [...]

Mit Aufforderung zur Rechtfertigung vom 31.01.2017 leitete die erkennende Behörde das gegenständliche Verwaltungsstrafverfahren ein.

In Ihrer Rechtfertigung vom 23.02.2017 (Niederschrift vor der erkennenden Behörde) haben Sie die Begehung der Ihnen angelasteten Übertretung bestritten und Folgendes vorgebracht:

Es ist richtig, dass ich den Titel Magister („Mag.‘) führe, ich bin aber zur Führung dieses Titels berechtigt. Die der Anzeige des Stadtschulrates beigelegten Unterlagen sind mir bekannt, diese wurden zumeist von mir selbst vorgelegt. Ich wurde in der Zeit von 1993 bis 1998 ... als Lehrer beschäftigt, mit der Einstufung L3, dh als Nicht-Akademiker. Dies obwohl ich Akademiker bin. Ich bin seit 1986 Akademiker, auf Grund meines Abschlusses an der ... Universität in Kairo. Ich weise auf das Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht vom 02.07.1998 hin. Auf Grund dieses Schreibens wurde die Dienstzeitbestätigung des Landesschulrates für ... vom 13.02.2017 ausgestellt. In diesem ist mir der Titel Magister H. I. M. verliehen worden und wurde ich als Vertragslehrer neu eingestuft. Die darin angeführte Einstufung IIL/I2a2 ist die Einstufung für einen Akademiker. Das Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht wurde von mir schon vor Jahren dem Stadtschulrat vorgelegt und meiner Ansicht nach von vielen Personen im Stadtschulrat geprüft. Ich verstehe daher nicht warum jetzt die Frage, ob ich Magister bin, nochmals aufgeworfen wird. Ich lege auch mein Abschlusszeugnis an der Universität Kairo vor, es werden Kopien angefertigt.

Zum Vorhalt, dass laut Stadtschulrat keine Nostrifizierung des Studienabschlusses aus Ägypten durchgeführt wurde, und zum vorliegenden Bescheid des Dekanates der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien vom 27.11.1992, wonach der akademische Grad unter bestimmten Bedingungen gleichgestellt ist:

Es war von mir kein Antrag um eine Gleichstellung für einen Magistertitel gestellt, sondern ein Antrag auf Zulassung zum Doktoratsstudium. Ich habe die im Spruch dieses Bescheid genannten Bedingungen nicht erfüllt, weil meine Lebensziele sich geändert haben. Die Nostrifikation war für mich nur notwendig, wenn das für den Beruf notwendig ist. Für mich war es nicht notwendig. Wenn es für den Arbeitgeber passt, ist dies erledigt.

Der Rechtsvertreter von Herrn H. I. gibt an, dass auch andere Stellen als die universitären Behörden Nostrifizierungen vornehmen, etwa § 31 des Akademien-Studiengesetzes 1999 (ASTG). Für jede Verwaltungsübertretung ist die Vorwerfbarkeit wichtig. Herr H. I. hat vom Landesschulrat für ... und vom Bundesministerium für Unterricht - dies ohne eigenes Ansuchen - den Titel ‚Magister‘ bestätigt bekommen hat und darauf hat er sich verlassen. Dies wurde ihm auch vom Landesschulrat für ... nach dem Schreiben von 1998 telefonisch mitgeteilt, es wurde auch eine Bezahlung des Gehaltes als Akademiker vorgenommen. Es ist daher nicht vorwerfbar, wenn er sich als Magister bezeichnet hat.

Herr H. I. gibt an, dass das Ministerium die entscheidende Stelle ist und er sich auf die Mitteilung des Landesschulrates für ... verlassen hat. Die Bedingungen im Bescheid vom 27.11.1992 habe ich nicht erfüllt, weil ich das nicht mehr gebraucht habe. Ich werde binnen 14 Tagen eine ergänzende Stellungnahme abgeben und allenfalls weitere Unterlagen vorlegen.

Mit Schriftsatz vom 27.02.2017 brachten Sie, vertreten durch Ihren Rechtsanwalt, ergänzend zu Ihrem niederschriftlichen Vorbringen Folgendes vor:

Die dem Beschuldigten angelastete Verwaltungsübertretung kann diesem weder in subjektiver noch in objektiver Hinsicht vorgeworfen werden. Auszuführen ist, dass die Initiative zur Führung des Titels nicht von M. H. I. ausging. Das Amt der ... Landesregierung trat an M. H. I. heran, da er ein Studium an der ... Universität absolviert hat und dafür zu niedrig eingestuft war. Das Amt der ... Landesregierung wendete sich für M. H. I. diesbezüglich an das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten. Einige Zeit danach wurde M. H. I. angerufen und ihm mitgeteilt, dass er sich freuen könne. Das Ministerium habe sein Studium anerkannt, ihm den Titel Magister verliehen und werde er nun rückwirkend entsprechend eingestuft. Das Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 02.07.1998 an das Amt der ... Landesregierung weist Herrn I. dementsprechend erstmals als Mag. H. I. M. aus. Mit Bestätigung vom 13. Februar 2017 wurde Herrn M. H. I. vom Landesschulrat für ... bestätigt, dass diesem aufgrund des Schreibens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 02.07.1998 der Titel Magister verliehen und M. H. I. ab 1. September 1995 neu eingestuft wurde.

Aufgrund der oben geschilderten Tatsachen bestand für M. H. I. kein Zweifel, dass er ab diesem Zeitpunkt berechtigt war seinem Namen den Titel Magister voranzustellen. Dieser Ansicht wäre wohl jeder gewesen. Selbst wenn es hier zu einem unglücklichen Missverständnis gekommen sein sollte - wobei angesichts der aktuellen Bestätigung des Landesschulrat für ... nicht davon auszugehen ist - könne von keinem vorwerfbaren Fehlverhalten gesprochen werden, da die Führung des Titels in offensichtlich irrtümlicher Annahme erfolgt wäre. M. H. I. hat sich jedenfalls auf die Mitteilung des Amtes der ... Landesregierung verlassen.

Festzuhalten ist auch, dass das Bakkalaureat-Zeugnis des Jahres 1986 über die theologische vorakademische und akademische Ausbildung in der Wirtschaftsfakultät an der ... Universität in Kairo (Ägypten) einem österreichischen Diplom für das Lehramt Islamische Religion an Pflichtschulen als grundsätzlich gleichwertig anerkannt wurde (Nostrifikation). Dies mit Entscheidung gemäß § 31 AStG 1999 (Akademien-Studiengesetz) der Islamischen Religionspädagogischen Akademie vom 20. Oktober 2006. Die Nostrifizierung bedeutet die völlige Gleichstellung mit dem österreichischen Studienabschluss und das Recht auf Führung des entsprechenden österreichischen akademischen Grades.

Auch der Stadtschulrat für Wien beurteilt die Entscheidung vom 20.10.2006 mit Schreiben vom 04.12.2006 als Nostrifikation. Spätestens durch die Bestätigung vom 19.09.2016 wird aber jeder Zweifel ausgeräumt und bestätigt, dass die von M. H. I. an der Theologischen Fakultät der ... Universität in Kairo abgelegten Studien samt den ergänzenden pädagogischen Studien einem österreichischen

Diplom für das Lehramt Islamische Religion an Pflichtschulen inhaltlich gleichwertig und gleichgestellt sind und durch die Nostrifikation die Führung des Magister Titels rechtmäßig möglich ist. M. H. I. kann sicherlich kein Fehlverhalten vorgeworfen werden. § 116 Abs. 1 Z 2 Universitätsgesetz 2002 verlangt eine vorsätzliche Begehung. Selbst wenn die Mitteilungen des Amtes der ... Landesregierung und des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten unrichtig sein sollten, wovon nicht auszugehen ist, kann angesichts der vorliegenden Urkunden nicht von einer vorsätzlich unberechtigten Führung des Titels Magister gesprochen werden. Aus all diesen Gründen wird daher beantragt, das Strafverfahren gemäß § 45 VStG einzustellen.

[...]

Hiezu wird Folgendes erwogen:

[...]

Die Führung eines akademischen Grades - wie dem akademischen Grad ‚Mag.‘ - ist ein Recht, von dem eine zur Führung befugte Person Gebrauch machen kann, jedoch nicht muss. Unter Führung eines akademischen Grades ist dabei die Verwendung gegenüber Dritten, d.h. die Ersichtlichmachung nach außen zu verstehen.

Es handelt sich dabei um eine wichtige Folge der Verleihung eines akademischen Grades, welche mit einem hohen Bedarf an Vertrauensschutz gekoppelt ist und daher exakte und strenge Regeln verlangt. Inländische akademische Grade können in mehreren Lebensbereichen geführt werden. Neben der Ersichtlichmachung in amtlichen Ausfertigungen und Urkunden jeder Art und der schrankenlosen Verwendung im privaten Verkehr, können obgenannte Grade auch im Verkehr mit Behörden geführt werden.

[...] Es ist sohin unstrittig, dass Sie im verfahrensgegenständlichen Zeitraum den Titel ‚Mag.‘ geführt haben, dies insbesondere im beruflichen Kontext mit Ihrer Tätigkeit als Religionslehrer.

Strittig ist, ob Sie den Titel ‚Magister‘ (Mag.) berechtigt führen. Infolge des vom Schulerhalter der ‚S.‘ unterfertigten Schreibens vom 24.08.2016 (einer Anzeige der Verwendung als Religionslehrer und Schulleiter gemäß den Bestimmungen des Privatschulgesetzes), in welchem Sie erneut als ‚Mag.‘ angeführt wird, prüfte der Stadtschulrat für Wien, ob Sie zur Führung des Titels ‚Magister‘ berechtigt sind. Dabei gelangte der Stadtschulrat zu dem Ergebnis, dass Sie an der Wirtschaftsuniversität Wien kein Studium abgeschlossen haben und auch keine Nostrifizierung Ihres Studienabschluss aus Ägypten durchgeführt haben. Auch die mit Schreiben vom 20.12.2016 mitgeteilte Verleihung des akademischen Grades ‚Master of Business Administration in Human Resource Management‘ mit 05.02.2016, für welche ein Diplom der University of Tourism and Management in Skopje/Makedonien vorgelegt wurde, stellt laut Stadtschulrat für Wien keinen Nachweis zur Führung des Titels ‚Magister‘ dar.

Diese Feststellungen wurden in der umfangreichen Stellungnahme des Stadtschulrates für Wien vom 09.06.2017 untermauert, in der auch auf das Vorbringen des Beschuldigten in dessen Rechtfertigung ausführlich eingegangen wurde, wobei diesem - aus den vorstehenden Gründen - nicht gefolgt wurde.

Eine Nostrifikation Ihres ausländischen Studienabschlusses wurde auch nach Ihrem eigenen Vorbringen nicht durchgeführt. Die Bezeichnung als ‚Mag.‘ in einem behördlichen Schreiben kann eine Nostrifikation nicht ersetzen. Die erkennende Behörde schließt sich dieser Rechtsansicht des Stadtschulrates für Wien vollinhaltlich an. Demgemäß waren Sie im verfahrensgegenständlichen Zeitraum zur Führung des Titels Magister (‚Mag.‘) nicht berechtigt.

Die Ihnen zur Last gelegte Übertretung ist somit in objektiver Hinsicht als erwiesen anzusehen.

Bei der vorliegenden Verwaltungsübertretung handelt es sich um ein so genanntes Ungehorsamsdelikt im Sinne des § 5 Abs.1 VStG. [...]

Ein derartiges Vorbringen, das geeignet gewesen wäre, Ihr mangelndes Verschulden glaubhaft zu machen, haben Sie aber nicht erstattet. Ihnen war bekannt, dass eine Nostrifizierung erforderlich ist, eine solche wurde von Ihnen aber aus privaten Gründen nicht in die Wege geleitet. Daraus ist ersichtlich, dass Sie die unerlaubte Führung des Titels ‚Mag.‘ zumindest ernsthaft für möglich gehalten haben und sich damit abgefunden haben, weshalb Ihnen (Eventual-) Vorsatz zur Last zu legen ist.

Demnach sind auch die subjektiven Voraussetzungen für die Strafbarkeit zweifelsfrei erwiesen.

Zur Bemessung der Strafhöhe:

[...]

Der objektive Unrechtsgehalt der Tat und das Verschulden sind im vorliegenden Fall durchschnittlich.

Bei der Strafbemessung wurde die bisherige verwaltungsstrafrechtliche Unbescholtenheit mildernd gewertet, erschwerend war der sehr lange Tatzeitraum zu werten.

Ihre Vermögens- und Einkommensverhältnisse haben Sie der Behörde nicht bekannt gegeben. Es wurden mangels Angaben durchschnittliche Werte angenommen, da sich keine Anhaltspunkte für eine schlechte wirtschaftliche Lage ergaben. Hinsichtlich der Sorgepflichten wurden Ihre Angaben in der Rechtfertigung herangezogen und Sorgepflichten für drei Kinder berücksichtigt.

Unter Berücksichtigung aller Strafzumessungsgründe ist die verhängte Strafe nicht zu hoch bemessen.

Der Kostenausspruch stützt sich auf die im Spruch angeführte zwingende Bestimmung des Gesetzes.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.“

(Unkorrigiertes Originalzitat)

Hiegegen richtet sich die form- und fristgerecht erhobene Beschwerde des – anwaltlich vertretenen – Beschwerdeführers vom 4.9.2017, mit welcher beantragt wird, das angefochtene Straferkenntnis ersatzlos zu beheben und das Verwaltungsstrafverfahren einzustellen, in eventu den angefochtenen Bescheid abzuändern, in eventu die Strafhöhe zu reduzieren, und jedenfalls eine mündliche Verhandlung durchzuführen, wobei – auszugsweise – wie folgt vorgebracht wird:

„Der angefochtene Bescheid ist mit einer Vielzahl von inhaltlichen Rechtsmängeln behaftet und hat die belangte Behörde wesentliche Verfahrensverletzungen begangen.

1. Verletzung des Bestimmtheitsgebots bei einer verwaltungsstrafrechtlichen Verurteilung

Die belangte Behörde hat in ihrem angefochtenen Bescheid nicht ausgeführt, welcher Fall des § 116 UG in welcher Art und Weise durch den Beschwerdeführer verletzt worden sein soll.

Insbesondere ist ‚Mag.‘ kein ausschließlich inländischer akademischer Grad sondern ein in vielen Staaten verwendeter akademischer Grad. Verwaltungsstrafurteile haben die als erwiesen angenommene Tat und die Verwaltungsvorschrift, die verletzt worden ist (§ 44 Abs 1 lit a und b VStG), zu beinhalten. Die verletzte Vorschrift muss ausreichend bestimmt bezeichnet sein. Dies ist durch den bloßen Verweis auf Abs 1, der drei Ziffern mit mehreren unterschiedlichen Fällen beinhaltet, nicht gegeben.

Der Bescheid ist aus diesem Grund aufgrund seiner Rechtswidrigkeit ersatzlos aufzuheben.

2. Keine Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 116 UG aufgrund der Nostrifikation des Studiums des Klägers an der ... Universität in Kairo.

Die belangte Behörde wirft dem Beschwerdeführer vor, er habe in 9 Fällen im Tatzeitraum 16.06.2004 bis 24.1.2017 in Verletzung des § 116 Abs 1 Z 2 UG den inländischen akademischen Grad ‚Magister‘ vorsätzlich unberechtigt geführt.

Die belangte Behörde verkennt dabei, dass der Beschwerdeführer aufgrund des Schreibens vom 2.7.1998 des Bundesministers für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten an das Amt der ... Landesregierung zur Führung des akademischen Grads berechtigt war. Dieses Schreiben ist von der belangten Behörde irrigerweise nicht als Nostrifikationsbescheid gewertet worden. Mit diesem Bescheid wurde das Studium des Beschwerdeführers an der ... Universität in Kairo, das er 1986 abgeschlossen hatte, in Österreich materiell-rechtlich nostrifiziert.

Zwar mag nach dem Universitätsstudienengesetz 1997 ein studienrechtliches Organ für die Nostrifikation de lege zuständig sein, aber auch der - rechtswidrige Bescheid - einer sachlich nicht zuständigen Behörde entfaltet rechtliche Wirkung.

Ist eine Behörde im Zeitpunkt der Erlassung des Bescheides hierfür nicht zuständig, sind jedoch die Mindestanforderungen für das Zustandekommen eines Bescheides erfüllt, so liegt auch durch die sachlich unzuständige Behörde ein (wenn auch fehlerhafter) Bescheid vor, der bis zu seiner Beseitigung (Aufhebung) Rechtswirkung entfaltet. Ein von einer unzuständigen (aber bescheidfähigen) Behörde erlassener Bescheid ist kein ‚Nichtbescheid‘ und daher auch nicht unbeachtlich, sondern ein - wenn auch rechtswidriger - Bescheid (vgl. zB VwGH 90/12/0215).

Der Bundesminister für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten ist jedenfalls eine bescheidfähige Behörde, das Schreiben vom 2.7.1998 weist auch die Mindestinhalte eines Bescheids auf: Bezeichnung der erlassenden Behörde nach § 58 Abs 3 iVm § 18 Abs 4 AVG, Datum der schriftlichen Ausfertigung nach § 58 Abs 3 iVm § 18 Abs 4 AVG, einen Spruch nach § 58 Abs 1 AVG, aus dem die Rechtsfolge des Führens des akademischen Grads als Rechtsfolge angeordnet ist. Der Spruch der Gleichwertigkeit - somit der Nostrifikation ist zwar nicht begründet, dies schadet aber der Bescheidqualität nicht. Die belangte Behörde verkennt daher die Rechtsqualität dieses Bescheids, weshalb der Beschwerdeführer aufgrund dieser Berechtigung zur Führung des akademischen Grads berechtigt gewesen wäre.

Gleichermaßen berechtigt die Entscheidung der Islamischen Religionspädagogischen Akademie vom 20.10.2006 als Nostrifikationsbescheid mit dem Diplom für das Lehramt Islamische Religion an Pflichtschulen nach § 31 AStG 1999, wonach eine Nostrifikation durchgeführt wurde. Jedenfalls dieser Nostrifikationsbescheid wurde von der belangten Behörde irrtümlicherweise nicht als Nostrifikation des Hochschulstudiums des Beschwerdeführers an der ... Universität in Kairo, welches der Beschwerdeführer 1986 abgeschlossen hatte, gewertet.

Insbesondere diente diese Nostrifikation aus dem Jahr 2006 als Nachweis für den Stadtschulrat dass es sogar eine für die Schulleitung erforderliche Lehrbefähigung des Beschwerdeführers gibt.

Festzuhalten ist in diesem Zusammenhang, dass die Nostrifikation der Islamischen Religionspädagogischen Akademie, die auf Basis des Studiums des Beschwerdeführers an der ... Universität vorgenommen wurde. Das Studium umfasste insbesondere auch die theologische Fachreifeprüfung, und die religiösen Fächer wie ‚Fiqh - islamische Rechtswissenschaft‘, Koranauslegung, Prophetentradition, Islamische Einheitslehre, etc. Unberücksichtigt blieb des Weiteren, dass der Beschwerdeführer von der Universität Wien die akademische Bezeichnung ‚Akademischer Experte für Muslime in Europa‘ verliehen bekommen, nachdem er den Universitätslehrgang ‚Muslime in Europa‘ am 02.11.2010 mit Auszeichnung bestanden hat sowie seine umfassende Tätigkeit als Gefängnis- und Krankenhausseelsorger seit 1998.

3. Keine Verwirklichung des objektiven Tatbestands des § 116 UG aufgrund des Studienabschlusses an der University of Tourism and Management in Skopje 2016

Seit dem 5.2.2016 ist der Beschwerdeführer berechtigt, den akademischen Grad ‚Master of Business Administration in Human Resource Management‘ zu führen,

welcher ihm mit diesem Tag von der University of Tourism and Management, Skopje, Mazedonien rechtmäßig verliehen wurde.

Die belangte Behörde hat das Führen dieses akademischen Grades im Hinblick auf den Tatvorwurf, insbesondere für den behaupteten Tatzeitraum seit 5.2.2016, nicht entsprechend berücksichtigt und gewürdigt.

4. Berechtigung des Führens der Abkürzung ‚Mag.‘

Nach den Empfehlungen des BMWFW sind Abschlüsse der zweiten Stufe von ägyptischen akademischen Graden als nicht eintragungsfähige akademische Grade mit der Abkürzung Mag. zu führen, wie zB die Broschüre des BMWFW ausweist:

https://Wissenschaft.bmwfw.gv.at/fileadmin/user_upload/Wissenschaft/naric/akademische_grade_2012.pdf.

Auch aus diesem Grund ist der angefochtene Bescheid rechtswidrig.

Der Beschwerdeführer stellt deswegen den

ANTRAG,

ein Sachverständigengutachten aus dem Bereich des Hochschulwesens zur Frage der Berechtigung des Führens der Abkürzung des akademischen Grads ‚Mag.‘ einzuholen.

5. Verjährung

Im Übrigen sind die Fakten, die sich vor dem 23.7.2013 ereignet haben nach § § 31 Abs 3 VStG ereignet haben, strafbarkeitsverjährt.

Der anzeigenden Behörde war seit der Anzeige vom 28.10.2008 die Tatsache, dass der Beschwerdeführer den akademischen Grad ‚Mag.‘ führt, bekannt und hat entsprechende Handlungen gesetzt, sodass auch Verfolgungsverjährung eingetreten ist.

6. Kein ‚Führen‘ des akademischen Grads ‚Mag.‘ im Sinne des § 116 UG in sechs Fällen

Selbst wenn der belangten Behörde - was ausdrücklich bestritten bleibt - zuzubilligen wäre, dass der Beschwerdeführer den akademischen Grad ‚Mag.‘ nicht berechtigt gewesen wäre, zu führen, so hat der Beschwerdeführer in dem Großteil der ihm vorgeworfenen Fakten den akademischen Grad nicht aktiv geführt. ‚Führen ist der Gebrauch gegenüber dritten Personen oder Behörden‘ (so Muzak in Perthold-Stoitzner, UG³ § 116 Rz 5). Dies setzt ein aktives Tun voraus.

Insbesondere in den Fakten ‚Schreiben des Bundesgymnasiums und Bundesrealgymnasium N. vom 16.6.2004, Schreiben des Amtes der ... Landesregierung vom 15.10.2004, Schreiben des Landesschulrats für ... vom 14.3.2005, Lehreranzeige des Vereins S. vom 23.10.2008, Lehreranzeige des Vereins S. vom 30.12.2012, in der Ermächtigungserklärung des Schulamtes der G. vom 5.9.2016 und in der Anzeige der Leiterverwendung vom 3.10.2016 ist der Aussteller der jeweiligen Urkunde nicht der Beschwerdeführer.

Er hat daher in den jeweiligen Fällen nicht einen akademischen Grad (im Sinne des § 116 UG) geführt, wie die belangte Behörde dem Beschwerdeführer zur Last gelegt hat.

7. Bloßes Verfassen von Schreiben ist nicht tatbestandsmäßig

Auch handelte der Beschwerdeführer im Übrigen nicht tatbestandsmäßig... Nach Rechtsprechung des VwGH ist das ‚bloße Verfassen eines Schreibens, in dem der akademische Grad verwendet wird, kein strafbares Führen des Grades (VwGH 18.9.1992, 91/12/0159). Der Beschwerdeführer hat in sämtlichen ihm zur Last gelegten Fällen - wenn überhaupt - selbst Schreiben verfasst, in dem der akademische Grad verwendet wird. Auch aus diesem Grund handelte der Beschwerdeführer nicht tatbestandsmäßig, selbst wenn er nicht zum Führen des akademischen Grades berechtigt gewesen wäre.

8. Unrichtige Rechtsanwendung durch die belangte Behörde

Die belangte Behörde unterwarf den behaupteten Tatzeitraum, obwohl die belangte Behörde dem Beschwerdeführer eine Mehrzahl von Fakten unterstellte, dem § 116 UG. Die belangte Behörde verkannte dabei die anzuwendende Rechtslage, hätte sie die Vorgängerbestimmungen des § 86 Abs 1 UOG 1993 und § 69 UniStG anzuwenden gehabt. Dies hat die belangte Behörde unterlassen, weswegen der angefochtene Bescheid mit Rechtswidrigkeit behaftet ist.

9. Kein Vorsatz im Sinne des § 116 UG

Strafbar ist nur die vorsätzliche Begehung, wobei § 116 UG eine von § 6 VStG abweichende Bestimmung. Der Vorsatz muss sich auch darauf erstrecken, dass die Führung unberechtigt erfolgte (so Muzak in Perthold-Stoitzner, UG³ § 116 Rz 14). Selbst wenn der Beschwerdeführer nicht zum Führen eines Titels Mag. Berechtigt war.

Gerade dieses normative Tatbestandsmerkmal auf der subjektiven Tatseite hat der Beschwerdeführer nicht verwirklicht.

Insbesondere erfolgte die seinerzeitige gehaltsrechtliche Einstufung in die Verwendungsgruppe IIL/I1 gerade nicht, weil dem Lebenslauf des Herrn I. entnommen wurde, dass er ein Studium an der Wirtschaftsuniversität erfolgreich absolviert hat, wie dies der Stadtschulrat bzw die belangte Behörde zu suggerieren versucht.

Der Beschwerdeführer hat weder in seinem Lebenslauf angegeben noch sonst irgendwo behauptet, dass er das Studium an der Wirtschaftsuniversität Wien abgeschlossen habe, noch hat das Bundesministerium für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten aufgrund des Wirtschaftstudiums einen Magistertitel an den Beschwerdeführer ‚verliehen‘. Sondern allein aufgrund seines ausländischen Studiums der theologische vorakademische und akademische Ausbildung in der Wirtschaftsfakultät an der ... Universität in Kairo (Ägypten) in Verbindung mit dem Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 2. Juli 1998 an das Amt der ... Landesregierung sah sich der Beschwerdeführer berechtigt, den akademischen Grad zu führen. Im Zeitraum 1992 bis 1998 führte Herr der Beschwerdeführer den Grad nicht. Er

hat, so wie die Behörden auch, geirrt und führte den Magistertitel im guten Glauben und nicht vorsätzlich.

Mit der Bestätigung vom 13. Februar 2017 wurde Herrn M. H. I. vom Landesschulrat für ... nochmals bestätigt, dass diesem aufgrund des Schreibens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 2. Juli 1998 der Titel Magister verliehen und M. H. I. ab 1. September 1995 neu eingestuft wurde. Daher ist dem Beschwerdeführer die subjektive Tatseite nicht vorwerfbar.

Daran ändert auch die rechtlich unerhebliche Behauptung des Stadtschulrates nichts, dass sich Herr H. I. durchaus bewusst sein musste, dass die Verleihung eines akademischen Grades in Form eines Bescheides ergehen muss. Dem ist entgegenzuhalten, dass man davon ausgehen kann, dass wenn man angerufen wird und darüber informiert wird, dass einem ein Titel erteilt wird, und ab diesem Zeitpunkt ein Magistertitel in einem Bescheid vorangestellt wird, einem dieser auch erteilt worden ist. Herr M. H. hat einen allfälligen Irrtum der Behörde auch nicht veranlasst. Außerdem hat sich auch der Landesschulrat sich auf das Schreiben des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten berufen. Es ist daher davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer irrtümlich angenommen hat, dass ihm ein Magistertitel verliehen wurde, wenn doch der gleiche Irrtum dem Landesschulrat unterlaufen ist.

Durch die Bestätigung vom 19. September 2016, dass die vom Beschwerdeführer abgelegten Studien an der Theologischen Fakultät der ... Universität in Kairo samt den ergänzenden pädagogischen Studien einem österreichischen Diplom für das Lehramt Islamische Religion an Pflichtschulen inhaltlich gleichwertig und gleichgestellt sind und durch die Nostrifikation die Führung des Magister Titels rechtmäßig möglich ist, konnte der Beschwerdeführer davon ausgehen, dass ihm der Magistertitel erteilt wurde.

Erneut festzuhalten ist auch, dass das Zeugnis des Jahres 1986 über die theologische vorakademische und akademische Ausbildung in der Wirtschaftsfakultät an der ... Universität in Kairo (Ägypten) einem österreichischen Diplom für das Lehramt Islamische Religion an Pflichtschulen als grundsätzlich gleichwertig anerkannt wurde (Nostrifikation). Auch der Stadtschulrat für Wien selbst beurteilt die Entscheidung vom 20. Oktober 2006 mit Schreiben vom 4. Dezember 2006 als Nostrifikation und hält fest, dass auch die für eine Schulleitung erforderliche Qualifikation gegeben ist.

Ein wie auch immer gearteter Vorsatz des Beschwerdeführers ist aus all diesen Gründen, selbst wenn er zur Führung nicht berechtigt sein sollte, nicht gegeben.

10. Verfahrensmangel des erstinstanzlichen Verfahrens

Die belangte Behörde hätte im erstinstanzlichen Verfahren einen Sachverständigen zur Frage, ob der Beschwerdeführer nicht den akademischen Grad ‚Mag.‘ als ausländischen akademischen Grad hätte führen dürfen, beizuziehen gehabt. Dies hat die belangte Behörde unterlassen, weswegen der Bescheid mit einer verfahrensrechtlichen maßgeblichen Rechtswidrigkeit behaftet ist.

11. Doppelverwertung und Fehler in der Strafzumessung

Eventualiter wird aus anwaltlicher Vorsicht noch folgendes festgehalten:

Jedenfalls hat die belangte Behörde in der Strafzumessung unzulässigerweise das normative Tatbestandsmerkmal des Vorsatzes nochmals in der Bemessung der Strafhöhe unzulässigerweise berücksichtigt, in dem die belangte Behörde ausgeführt hat, dass auf das Ausmaß des Verschuldens besonders Bedacht zu nehmen ist.

Auch hat die belangte Behörde bei der Strafzumessung nicht berücksichtigt, dass der Beschwerdeführer in sehr vielen Fällen, wie zB den Bewerbungsunterlagen oder in zahlreichen Eingaben an den Stadtschulrat, den Magistertitel nicht verwendet hat.

Eine entsprechende Berücksichtigung hätte eine andere tatgemäße Strafzumessung ergeben.

Der Beschwerdeführer wird aus all diesen Gründen in seinem gesetzlich gewährleisteten Recht, bei der gegebenen Sach- und Rechtslage nicht der zur Last gelegten Übertretung schuldig erkannt und nicht mit der ausgesprochenen Strafe bestraft zu werden, verletzt.“

(Unkorrigiertes Originalzitat ohne die darin enthaltenen Hervorhebungen)

Die belangte Behörde nahm von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung Abstand und legte den bezughabenden Verwaltungsakt dem erkennenden Gericht (einlangend am 12.9.2017) vor.

Einem dahingehenden Ersuchen des Verwaltungsgerichtes Wien vom 21.9.2017 folgend, teilte die Landespolizeidirektion Wien mit Eingabe vom 27.9.2017 mit, dass da. eine rk., noch nicht getilgte verwaltungsstrafrechtliche Vormerkung des Beschwerdeführers wegen Verletzung der StVO aufscheint.

Am 8.2.2018 führte das Verwaltungsgericht Wien in gegenständlicher Rechtsache eine öffentliche mündliche Verhandlung durch, zu welcher alle Verfahrensparteien ordnungsgemäß geladen wurden. Während die belangte Behörde mit Schreiben vom 30.11.2017 auf die Teilnahme verzichtet hatte, erschien der Beschwerdeführer in Begleitung von Rechtsanwalt Dr. R.. Das bezughabende Verhandlungsprotokoll stellt sich – auszugsweise – wie folgt dar:

„Eröffnung des Beweisverfahrens

Als Beilage A wird ein Erkenntnis des Bundesverwaltungsgerichtes vom 06.12.2017 vorgelegt. Hierzu gibt der BfV an: Mit diesem Erkenntnis wurde die Untersagung meines Mandanten als Schulleiter tätig zu sein behoben. Die Behebung erfolgte zwar aus formalen Gründen, ist jedoch das Erkenntnis in

Rechtskraft erwachsen, insbesondere weil der Stadtschulrat für Wien kein Rechtsmittel erhoben hat. Im Übrigen verweise ich auf das bisher getätigte schriftliche Vorbringen.

Als Beilage B wird das vom Bf ausgefüllte EVF Formblatt zum Akt genommen.

Der Beschwerdeführer gibt über Befragung des VL zu Protokoll:

Es ist richtig, dass ich den Titel eines Magisters führe. Dies besonders ab 1998. Ich verweise auf ein Schreiben des damaligen Unterrichtsministeriums. Weiters erhielt ich einen Anruf der ... Landesregierung. Ich war bis dahin als ‚L3‘ eingestuft, hiernach wurde ich rückwirkend als ‚L 2A L bzw. 1 2a 2‘ eingestuft.

Ich habe eine Anrechnung des Magistertitels an der Universität Wien unterlassen, da sich damals der islamische Religionsunterricht und die Seelsorge, für welche ich bestellt worden war, im Aufbau befunden hat.

Mir ist bewusst, dass ich mangels Anrechnung an der Uni Wien und der WU Wien nicht zur Führung eines Magistertitels berechtigt wäre. Auch zwischen 1993 und 1998 habe ich diesen Titel nie geführt. Hiernach erfolgte jedoch meine zuvor genannte Einstufung und wurde ich auch in einem Schreiben des ... Landesschulrates als Magister bezeichnet. Ich hatte nie schlechte Absichten bei Führung des Magistertitels. Ich habe nie daran gedacht, welcher genaue akademische Titel mir zusteht. Ich habe den Magistertitel nur in Zusammenhang mit meiner beruflichen Tätigkeit als Lehrer verwendet. Ich habe den Magistertitel aufgrund eines Schreibens der ... Landesregierung angenommen.

Es ist richtig, dass ich 1986 in Kairo ein Bakkalaureat und 2016 in Skopie einen Mastertitel erworben habe. Ich habe die erworbenen Titel nicht in Österreich nostrifizieren lassen, weil ich keinen Bedarf dafür hatte. Ich könnte dies aber machen.

Ich habe mich bei österreichischen Behörden nie danach erkundigt, ob ich zur Führung des Magistertitels berechtigt bin. Ich hatte keine Zweifel, dass sich zur Führung des Magistertitels berechtigt bin. Für mich als Seelsorger war die Titelführung aber auch nie wichtig.

Als Beilage C wird eine Visitenkarte des Bf zum Akt genommen.

Es ist richtig, dass ich 1992 einen Bescheid des Dekanats der wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Uni Wien über die Möglichkeit der Gleichstellung meines Bakkalaureats mit einem österreichischen Titel erhalten hatte. Die darin aufgezählten Voraussetzungen für eine Gleichstellung habe ich hiernach jedoch nicht erfüllt. Ich habe mich damals auf den bereits genannten Aufbau des islamischen Religionsunterrichts sowie auf die Seel- und Fürsorge konzentriert.

Ich war und bin im pädagogischen und theologischen Bereich, nicht im wirtschaftswissenschaftlichen Bereich tätig und hatte ich insofern trotz des genannten Bescheides von 1992, keine Zweifel dass ich zur Führung eines Magistertitels berechtigt bin.

Ich habe einen Magistertitel nie in amtliche Dokumente eintragen lassen. Ich lege zum Beweis meinen Führerschein vor, welcher als Beilage D in Kopie zum Akt genommen wird.

Ich habe mich nie um die Eintragung des Magistertitels in amtliche Dokumente bemüht, weil dies für mich nie eine Rolle gespielt hat.

In meinem beruflichen Bereich wird der Magistertitel bis zum heutigen Tage verwendet.

Der Beschwerdeführer gibt über Befragung des BfV zu Protokoll:

Ich habe vor 1998 niemals den Titel eines Magisters geführt. Im Jahr 1998 erhielt ich einen Anruf der ... Landesregierung, in dem mir mitgeteilt wurde, dass ich gehaltsmäßig höher eingestuft werde und ich zur Führung eines Magistertitels berechtigt sei. Die ... Landesregierung hat mir an jenem Tag den Magistertitel gegeben.

Als Beilage E wird zum Akt genommen, ein Schreiben der BH ... vom 9.08.1994.

Schluss des Beweisverfahrens

In seinen Schlussausführungen gibt der BfV an:

Auf Grund des Schreibens des BM für Unterricht und Kunst aus dem Juli 1998 war für das Amt der ... Landesregierung klar, dass der Bf zur Führung des Magistertitels berechtigt ist. Ich verweise hier auch auf die Dienstzeitbestätigung aus 2017. Selbst wenn dies nicht als Nostrifikation gewertet werden könnte, muss es aufgrund der Verwendung des Titels für einen juristisch nicht geschulten Menschen klar sein, dass er die Berechtigung zur Führung des Mag. Titels hat. Selbst die Behörde hat dies so gesehen. Daher kann dem Bf keinesfalls Vorsatz zur Last gelegt werden, wäre dies jedoch für die ggstl. Verwaltungsübertretung erforderlich.

Ich halte die im Beschwerdeschriftsatz gestellten Anträge vollinhaltlich aufrecht.

In seinen Schlussausführungen gibt der Bf an:

Ich bin menschlich unter Druck und mit jedem Urteil von Ihnen zufrieden.

Auf die Fortsetzung der mündlichen Verhandlung sowie auf die mündliche Verkündung der Entscheidung wird verzichtet. Die Entscheidung ergeht schriftlich.“

(Unkorrigiertes Originalzitat)

Das Verwaltungsgericht Wien nimmt den folgenden – entscheidungserheblichen – Sachverhalt als erwiesen an:

Der Beschwerdeführer verwendete von 1998 an durchgehend bis zuletzt, jedenfalls aber im Zeitraum von 16.6.2004 bis 24.1.2017, in Wien, A.-Gasse, und Wien, W.-gasse, für seine Person den akademischen Grad eines „Magister“

bzw. dessen Abkürzung „Mag.“ und ließ sich solcherart auch von Dritten bezeichnen.

Der Beschwerdeführer hat im Jahr 1986 ein Bakkalaureats-Studium an der „... Universität“ in Kairo (Ägypten) abgeschlossen und im Februar 2016 den Titel eines „Master of Business Administration in Human Resources Management“ an der „University of Tourism and Management“ in Skopje (Mazedonien) erworben. Eine Nostrifizierung dieser Titel in Österreich ist bislang nicht erfolgt.

Mit Bescheid des Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien vom 27.11.1992 wurde das vom Beschwerdeführer in Ägypten erworbene Bakkalaureat – vorbehaltlich der Erfüllung weiterer Voraussetzungen (u.a. Nachweis einer Diplomarbeit) – dem österreichischen akademischen Grad eines „Magister“ gleichgestellt. Der Beschwerdeführer hat die in diesem Bescheid genannten weiteren Voraussetzungen für eine Gleichstellung bis heute nicht erfüllt.

Der Beschwerdeführer hat bis dato kein Studium abgeschlossen, für welches ihm der inländische akademische Grad eines „Magister“ verliehen worden wäre.

In einem – an das Amt der ... Landesregierung adressierten und die Person des Beschwerdeführers betreffenden – Schreiben der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 2.7.1998 wurde wörtlich wie folgt ausgeführt:

„Mag. H. I. M.,
Einstufung für Tätigkeit als kirchlich bestellter Religionslehrer
Amt der ... Landesregierung
Zu Zl. 2-JS-RL 1028/54-1998 vom 18. Mai 1998

Zu dem mit Schreiben vom 18. Mai 1998 übermittelten Zeugnis des Mag. H. I. M. betreffend sein Studium an der ... Universität wird festgestellt, dass es sich bei diesem um den Abschluss eines ägyptischen Hochschulstudiums handelt.

Bemerkt wird, dass sich der auf Seite 2 des Erlasses vom 30. Juni 1995 in der zusammenfassenden Tabelle verwendete Begriff ‚gleichwertig‘ nicht ausschließlich auf eine theologische Ausbildung beschränkt, sondern weit zu verstehen ist. Es ist daher auch im Falle der Erteilung des islamischen Religionsunterrichtes durch einen Arzt oder einen Absolventen einer technischen Hochschule bzw. bei Absolvierung des gegenständlichen an der ... Universität

Kairo absolvierten Hochschulstudiums der Lehrer entsprechend dem Umfang seiner Verwendung an der Volksschule im Religionsunterricht mit mindestens 11 Wochenstunden oder an der Hauptschule (mit mindestens 15 Wochenstunden) in der Entlohnungsgruppe I 2a I bzw. I 2a 2 einzustufen.

Die im Gegenstand mit Zustimmung des Bundesministers für Finanzen großzügige Einstufung der kirchlich bestellten Religionslehrer im Verhältnis zu den in einem öffentlichen Dienstverhältnis stehenden Religionslehrern wird dadurch relativiert, dass kirchlich bestellte Religionslehrer keinen Vorrückungstichtag aufweisen.

Wien, 2. Juli 1998
Für die Bundesministerin:
Dr. ..."

Über den Inhalt jenes Schreibens wurde der Beschwerdeführer hienach durch das Amt der ... Landesregierung telefonisch informiert.

In einer Bestätigung des Landesschulrates für ... vom 14.3.2005 wird wörtlich wie folgt festgestellt:

„Bestätigung

Es wird bestätigt, dass Herr Mag. M. H.-I., geboren am ... 1963, wohnhaft Wien, A.-gasse vom 3.11.1993 bis 4.9.2000 und vom 3.9.2001 bis 30.9.2004 als Religionslehrer IIL/I2a2 im Bereich des Landesschulrates für ... beschäftigt war.

Für den Amtsführenden Präsidenten:
i.A. Mag. (FH) ... eh."

Mit – an den Beschwerdeführer gerichteter – Entscheidung des Direktors der Islamischen Religionspädagogischen Akademie vom 20.10.2006 wurde wörtlich wie folgt bestimmt:

„Herr
M. H. I.

Entscheidung:

Der Direktor der Islamischen Religionspädagogischen Akademie hat gemäß § 31 Akademien-Studiengesetz 1999, BGBl. 1 Nr. 94/1999, über Ihren Antrag vom 16.10.2006 auf Anerkennung der Gleichwertigkeit Ihrer theologischen vorakademischen und akademischen Ausbildung in der Wirtschaftsfakultät an der ... Universität in Kairo (Ägypten) erworbenen Bakaloreat-Zeugnisses im Jahre 1986 mit einem österreichischen Diplom für das Lehramt Islamische Religion an Pflichtschulen nach Anhörung der Studienkommission wie folgt entschieden:

Ihr Zeugnis wird mit einem österreichischen

Diplom für das Lehramt
Islamische Religion an Pflichtschulen
(Volksschulen, Hauptschulen, Polytechnischen Schulen, Sonderschulen und
Berufsschulen)

als grundsätzlich gleichwertig anerkannt.

Die Überprüfung und der Vergleich der Nachweise über Ihre an der Theologischen Fakultät der ... Universität abgelegten Studien und Ihres an der universitären Bildungseinrichtung erworbenen Zeugnisses vom 13.09.2006 mit einem österreichischen Diplom für das Lehramt Islamische Religion an Pflichtschulen haben ergeben, dass die Nostrifikation durchgeführt werden kann.

Wien, am 20.10.2006

Der Direktor der IRPA Wien
[Unterschrift]
(Univ. -Prof. Dr. ...)"

In einer Dienstzeitbestätigung des Landesschulrates für ... vom 13.2.2017 wurde wörtlich wie folgt festgestellt:

„Dienstzeitbestätigung

Der Landesschulrat für ... bestätigt, dass Herr Mag. H.-I. M., geboren 1963, wohnhaft in Wien, A.-gasse, vom 3. November 1993 bis 3. September 2000 und von 3. September 2001 bis einschließlich 30. September 2004 als kirchlich bestellter Religionslehrer im Bereich des Landesschulrates für ... im Bereich der mittleren und höheren Schulen beschäftigt war.

Einstufung:

Vertragslehrer IIL/I3

Aufgrund des Schreibens des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 2. Juli 1998 wurde der Titel Magister H. I. M. verliehen. Daher neue Einstufung ab 1. September 1995

Vertragslehrer IIL/I2a2

Für den Amtsführenden Präsidenten
i.A. ..."

Der Beschwerdeführer hat bis zuletzt keine Erkundigungen darüber eingeholt, ob er zur Führung des akademischen Grades eines „Magister“ berechtigt ist.

Zur Beweiswürdigung:

Der Beschwerdeführer hat weder im Rahmen seiner Vernehmung vor der belangten Behörde am 23.2.2017 (vgl. die bezughabende Niederschrift im vorgelegten Verwaltungsakt) noch bei seiner Einvernahme vor dem erkennenden Gericht in der Verhandlung vom 8.2.2018 bestritten, dass er den akademischen Grad eines „Magister“ für seine Person verwendet und sich mit jenem Titel bezeichnen lässt. Er selbst sprach jeweils wörtlich davon, dass er diesen Titel „führt“. Die Feststellung, dass jenes Verhalten von 1998 an bis zuletzt andauert, gründet sich auf der Aussage des Beschwerdeführers in besagter Verhandlung (siehe das oben in seinem Wortlaut wiedergegebene Verhandlungsprotokoll).

Dass der Beschwerdeführer ein Bakkalaureats-Studium in Ägypten und ein Master-Studium in Mazedonien abgeschlossen hat, ergibt sich zweifellos aus dem Beschluss und der Bestätigung der „Islamischen Universität ...“ jeweils aus Juli 1990 bzw. dem Diplom der „University of Tourism and Management“ vom 5.2.2016, welche dem vorgelegten Verwaltungsakt ineliegen. Dass einer Nostrifikation dieser Titel in Österreich bislang nicht erfolgt ist, hat der Beschwerdeführer in der Verhandlung vom 8.2.2018 selbst angegeben (siehe das o.a. Verhandlungsprotokoll).

Ebenso ist der Bescheid des Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien vom 27.11.1992 dem vorgelegten Akteninhalt zu entnehmen. Dass der Beschwerdeführer die darin aufgezählten Bedingungen der Gleichstellung seines Bakkalaureats-Abschlusses mit dem österreichischen akademischen Grad eines „Magister“ bislang nicht erfüllt hat, wurde von ihm selbst in der Verhandlung vom 8.2.2018 eingestanden (siehe das o.a. Verhandlungsprotokoll).

Die Feststellung, dass der Beschwerdeführer bislang kein Studium abgeschlossen hat, für welches ihm der inländische akademische Grad eines „Magister“ verliehen worden ist, gründet sich auf den Umstand, dass der Beschwerdeführer einen solchen Nachweis nicht hat erbringen können, dass ein ebensolcher auch im Rahmen der ausführlichen amtswegigen Ermittlungen nicht hervorgekommen ist und weil der Beschwerdeführer in der Verhandlung vom 8.2.2018 selbst

angegeben hat, dass er mangels „Anrechnung“ (wohl: Nostrifikation) an der Universität Wien sowie der Wirtschaftsuniversität Wien nicht aus diesem Grunde zur Führung eines „Magister-Titels“ berechtigt ist (siehe das o.a. Verhandlungsprotokoll).

Alle oben in ihrem Wortlaut zitierten Dokumente, deren Echtheit nicht bezweifelt wird, liegen dem vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde inne. Dass der Beschwerdeführer vom Inhalt des Schreibens der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 2.7.1998 fernmündlich Kenntnis erlangt hatte, war seiner glaubhaften Aussage in der Verhandlung vom 8.2.2018 zu entnehmen (siehe das o.a. Verhandlungsprotokoll).

Schließlich hat der Beschwerdeführer in der Verhandlung vom 8.2.2018 glaubhaft eingestanden, dass er bislang keine Erkundigungen darüber eingeholt hat, ob er zur Führung des akademischen Grades eines „Magister“ berechtigt sei (siehe das o.a. Verhandlungsprotokoll).

Insoweit im Beschwerdeschriftsatz die Einholung eines Sachverständigengutachtens zur Frage der Berechtigung des Führens der Abkürzung des akademischen Grades „Mag.“ beantragt wurde, wird dem keine Folge gegeben, da hier eine bloße Rechtsfrage aufgeworfen wird, deren Beantwortung nicht Aufgabe eines Sachverständigen ist (vgl. zB VwGH 25.2.2004, 2003/12/0027, mwN). Demnach relativiert sich auch das Beschwerdevorbringen, wonach die belangte Behörde einen Sachverständigen zur Beurteilung jener Frage hätte heranziehen müssen.

Im Übrigen ist das Vorbringen des Beschwerdeführers den nachstehenden rechtlichen Erwägungen vorbehalten.

Das Verwaltungsgericht Wien hat hiezu erwogen:

Gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG erkennen die Verwaltungsgerichte über Beschwerden gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit. Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat das Verwaltungsgericht in Verwaltungsstrafsachen die Rechtssache durch Erkenntnis zu erledigen, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist. Über

Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in Verwaltungsstrafsachen hat das Verwaltungsgericht stets in der Sache selbst zu entscheiden.

Auch in – wie hier – Verwaltungsstrafverfahren richtet sich der Prüfungsumfang des Verwaltungsgerichtes grundsätzlich nach § 27 VwGVG. In diesem Rahmen ist das Verwaltungsgericht auch befugt, Rechtswidrigkeitsgründe aufzugreifen, die im Beschwerdeschriftsatz nicht vorgebracht wurden (vgl. etwa VwGH 26.3.2015, Ra 2014/07/0077).

Darüber hinaus ist jedoch das in § 42 leg. cit. normierte Verbot der „reformatio in peius“ zu berücksichtigen, welches nur dann nicht gilt, wenn – anders als im vorliegenden Fall – die Beschwerde nicht zu Gunsten des Bestraften erhoben wird. Eine Befugnis des Verwaltungsgerichtes zur Ausdehnung des Gegenstands des Beschwerdeverfahrens über die Sache des Verwaltungsstrafverfahrens im Sinne des § 50 Abs. 1 VwGVG hinaus, etwa durch eine Erstreckung des Tatzeitraums, wurde durch den Gesetzgeber nicht geschaffen und würde dies eine unzulässige Erweiterung des Tatvorwurfs und damit der Sache des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht darstellen (vgl. zB VwGH 5.11.2014, Ra 2014/09/0018).

Das erkennende Gericht hat auf Grund der Sach- und Rechtslage im Zeitpunkt seines Erkenntnisses zu entscheiden (vgl. VwGH 21.10.2014, Ro 2014/03/0076), wobei in – wie hier – Verwaltungsstrafsachen die Bestimmung des § 1 Abs. 2 VStG beachtlich ist (vgl. auch § 38 VwGVG).

Der hier einschlägige – am 1.10.2002 in Kraft getretene und bislang unverändert gebliebene – § 116 UG 2002, BGBl. I Nr. 120, lautet wie folgt:

„Strafbestimmungen

§ 116. (1) Wer vorsätzlich

1. eine dem inländischen oder ausländischen Hochschulwesen eigentümliche Bezeichnung oder
2. einen oder mehrere inländische akademische Grade oder
3. eine den inländischen oder ausländischen akademischen Graden oder Titeln gleiche oder ähnliche Bezeichnung unberechtigt verleiht, vermittelt oder führt,

begeht, wenn die Tat nicht den Tatbestand einer in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung bildet oder nach anderen Verwaltungsbestimmungen mit strengerer Strafe bedroht ist, eine

Verwaltungsübertretung, die von der örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu 15 000 Euro zu bestrafen ist.

(2) Unberechtigt ist die Verleihung, Vermittlung oder Führung insbesondere dann, wenn der akademische Grad oder die gleiche oder ähnliche Bezeichnung

1. von einer Einrichtung stammt, die einer postsekundären Bildungseinrichtung nicht gleichrangig ist;
2. von einer Einrichtung stammt, die vom Sitzstaat nicht als postsekundäre Bildungseinrichtung anerkannt ist;
3. nicht auf Grund entsprechender Studien- und Prüfungsleistungen oder wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen erworben wurde;
4. nicht auf Grund des wegen wissenschaftlicher oder künstlerischer Leistungen hohen Ansehens in Fachkreisen oder wegen hervorragender Verdienste für die wissenschaftlichen oder kulturellen Aufgaben der postsekundären Bildungseinrichtung ehrenhalber verliehen wurde.“

Die obzitierte Bestimmung stand im gesamten von der belangten Behörde angenommenen Tatzeitraum, dessen Ausdehnung dem Verwaltungsgericht jedenfalls verwehrt ist (siehe oben), demnach von 16.6.2004 bis 24.1.2017, unverändert in Geltung, und war die Tat des Beschwerdeführers sohin rechtlich hienach zu beurteilen, weswegen der im Beschwerdeschriftsatz vertretene Meinung, die belangte Behörde hätte frühere Gesetzesbestimmungen anzuwenden gehabt, nicht gefolgt werden kann.

Im vorliegenden Fall bestritt der Beschwerdeführer weder vor der belangten Behörde noch vor dem erkennenden Gericht, dass er im Tatzeitraum den inländischen akademischen Grad eines „Magister“ für seine Person selbst verwendet hat und sich mit jenem Titel von Dritten hat bezeichnen lassen. Er selbst sprach stets davon, dass er den genannten akademischen Grad „geführt“ habe. Das zuletzt in Vorlage gebrachte Judikat des Bundesverwaltungsgerichtes vom 6.12.2017, ..., verschiebt hier insofern nicht, als darin die Frage der Rechtmäßigkeit der Führung eines akademischen Grades durch den Beschwerdeführer explizit offen gelassen wurde (vgl. aaO, 8).

Folglich hat der Beschwerdeführer das Tatbestandsmerkmal der „Führung“ eines inländischen akademischen Grades im Sinne des § 116 Abs. 1 UG 2002 aus Sicht des erkennenden Gerichtes zweifellos erfüllt, zumal jenes nicht nur dann verwirklicht wird, wenn sich der Betreffende selbst mit einem akademischen Grad bezeichnet, sondern auch in jenen Fällen, in welchen er sich von Dritten derart

bezeichnen lässt (vgl. zur Führung einer Geschäftsbezeichnung VwGH 12.12.1977, 2092/77; zur Führung eines Berufstitels siehe etwa Gratzl, ZfV 2014, 518 [521] mwN). Der im Beschwerdeschriftsatz vertretenen Auffassung, dass die „Führung“ eines akademischen Grades ein „aktives Tun“ seitens des Führenden voraussetze, welches in jenen Fällen nicht vorliege, in welchen der Beschwerdeführer nicht Aussteller der ihn als „Magister“ betitelnden Urkunden sei, kann somit nicht gefolgt werden.

Insofern aber im Beschwerdeschriftsatz auf ein Judikat des Verwaltungsgerichtshofes vom 18.9.1992, 91/12/0159, verwiesen wird, können die darin enthaltenen Ausführungen nur so verstanden werden, dass das bloße Verfassen eines Briefes mit Verwendung eines akademischen Grades, ohne dass jenes Schreiben an die Öffentlichkeit tritt, nicht als „Führung“ jenes Grades zu qualifizieren ist. Eine solche Auslegung korrespondiert auch mit dem Telos des § 116 Abs. 1 UG 2002, i.e. der Schutz der Öffentlichkeit vor Personen, die mit unrechtmäßiger Verwendung eines akademischen Grades vorgeben, ein universitäres Studium abgeschlossen zu haben (vgl. VwGH 26.6.1989, 88/12/0172, zur Vorgängerbestimmung des § 109 Abs. 2 UOG 1975, BGBl. Nr. 258). Indem der Beschwerdeführer mit dem akademischen Grad eines „Magister“ auch gegenüber Behörden aufgetreten ist (vgl. zB seine – dem vorgelegten Verwaltungsakt inliegende – Dienstantrittsmeldung vom 10.9.2008), wird das hier interessierende Verhalten jedenfalls vom Schutzzweck des § 116 Abs. 1 UG 2002 erfasst (vgl. erneut VwGH 26.6.1989, 88/12/0172, per analogiam).

Geschützt wird diesfalls nicht nur der vollständige Grad „Magister“, sondern auch dessen Abkürzung als „Mag.“ (vgl. § 88 Abs. 1 und 2 UG 2002), sodass der Beschwerdeführer auch bei Führung der solcherart abgekürzten Form tatbestandsmäßig gehandelt hat.

Weitere Voraussetzung für eine Verwirklichung des Tatbildes nach § 116 Abs. 1 UG 2002 ist die unberechtigte Führung (u.a.) eines inländischen akademischen Grades. Unberechtigt erfolgt die Führung dann, wenn jener Grad ohne Rechtsgrund geführt wird (vgl. analog VwGH 26.6.1989, 88/12/0172). Ob die Führung des Titels eines „Magister“ rechtsgrundlos erfolgt ist, blieb im konkreten Fall bis zuletzt strittig.

Hiezu verwies der Beschwerdeführer zunächst auf ein von ihm 1986 an der Universität Kairo abgeschlossenes Bakkalaureats-Studiums, das mit „Bescheid“ der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 2.7.1998 nostrifiziert worden sei (siehe oben im Wortlaut).

Dass der Abschluss des genannten Bakkalaureats-Studiums den Beschwerdeführer nicht zur Führung eines Magistertitels berechtigt hat, erschließt sich bereits aus dem vorliegenden (obzitierten) Bescheid des Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien vom 27.11.1992, in welchem dem Beschwerdeführer für die mögliche Gleichstellung seines Bakkalaureats mit dem österreichischen akademischen Grad eines „Magister“ weitere Voraussetzungen (wie z.B. Nachweis einer Diplomarbeit) vorgeschrieben wurden, die der Beschwerdeführer jedoch – laut eigener Aussage – bis heute nicht erfüllt hat. Insoweit er jedoch auf das o.a. Schreiben vom 2.7.1998 verweist und jenes als Nostrifikationsbescheid qualifiziert, ist hiezu festzustellen, dass sich diese Rechtsfolge aus dem – alleine ausschlaggebenden (vgl. VwGH 27.10.1999, 98/09/0318) – objektiven Erklärungswert dieser behördlichen Erledigung für das erkennende Gericht nicht erschließen lässt. Im Übrigen wäre jene Bundesministerin, der besagtes Schreiben zuzurechnen ist, zur Vornahme einer Nostrifikation gar nicht berechtigt gewesen (vgl. hierzu § 72 Abs. 2 UniStG, BGBl. I Nr. 48/1997).

Weiters verwies der Beschwerdeführer auf eine (obzitierte) Entscheidung des Direktors der Islamischen Religionspädagogischen Akademie vom 20.10.2006, mit welcher die Gleichwertigkeit seines Bakkalaureats-Abschlusses mit einem Diplom für das Lehramt „Islamische Religion an Pflichtschulen“ anerkannt worden sei.

Obzwar der rechtlichen Beurteilung dieser Entscheidung durch die belangte Behörde, wonach hier bloß zum Ausdruck gebracht werde, dass eine Nostrifikation durchgeführt werden könne, nicht gefolgt wird, sondern hiemit zweifellos eine Gleichstellung des Bakkalaureats-Abschlusses mit einem Lehramtsdiplom erfolgt ist, so berechtigt dieses Diplom für sich alleine dennoch nicht zur Führung des akademischen Grades eines „Magister“, sondern wird bei Abschluss eines Diplomstudiums nach dem – in besagter Entscheidung explizit

als Rechtsgrundlage herangezogenen – Akademien-Studiengesetz 1999, BGBl. I Nr. 94, vielmehr der – nicht als akademischer Grad zu wertende – „Diplomgrad“ verliehen (vgl. § 4 Abs. 1 Z 3, § 7 Abs. 2 Z 5 leg. cit.). Eine Nostrifikation zum Erwerb des akademischen Grades eines „Magister“ wäre im Übrigen vielmehr von dem „für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständigen Organ“ (i.e. im Fall der Universität Wien der Studienpräses) vorzunehmen gewesen (vgl. § 90 Abs. 3 UG 2002).

Überhaupt hat der Beschwerdeführer eingestanden, dass er sich seine an ausländischen Universitäten erworbenen Studienabschlüsse bislang nicht im Inland hat nostrifizieren lassen.

Auch vermag ihn der im Jahr 2016 an einer Universität in Skopje erworbene Titel eines „Master“ nicht zur Führung des akademischen Grades eines „Magister“ oder dessen Abkürzung „Mag.“ zu berechtigen, sondern wird hiemit – seine Nostrifizierung vorausgesetzt – vielmehr ein eigenständiger akademischer Grad erworben, welcher im Fall seiner Führung dem Namen des Führenden nachzustellen ist (vgl. § 88 Abs. 2 UG 2002). Das Tatbild des § 116 Abs. 1 Z 2 UG 2002 wird im Übrigen auch dann verwirklicht, wenn anstelle eines im Ausland erworbenen akademischen Grades ein vergleichbarer österreichischer akademischer Grad geführt wird (vgl. VwG Wien 21.4.2016, VGW-001/062/2857/2015).

Wenn schließlich im Beschwerdeschriftsatz auf eine Empfehlung des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung aus August 2013 betreffend die Führung akademischer Grade hingewiesen wird, so lässt sich für den Beschwerdeführer auch hieraus nichts gewinnen, zumal darin bloß ausgeführt wird, dass der vom Beschwerdeführer in Ägypten erworbene Studienabschluss als „Bacarius“ bzw. „Bac.“ im Inland nicht eintragungsfähig ist.

Ebenso wenig vermag sich der Beschwerdeführer darauf zu berufen, dass er von Behörden mit dem akademischen Grad eines „Magister“ bezeichnet wurde, zumal sich aus einem behördlichen Fehlverhalten keine Rechte (hier: der Titelführung) ableiten lassen (vgl. etwa VfSlg. 9191/81, mwN). Weiters ist es nicht unrechtmäßig, wenn Behörden, die sich in der Vergangenheit fehlverhalten

haben, nun rechtsrichtig vorgehen (vgl. hiezu bspw. VfSlg. 13.856/1994; VwGH 22.12.2004, 2003/12/0222).

Abschließend ist zu betonen, dass sich die Prüfung, ob der Beschwerdeführer zur Führung des akademischen Grades eines „Magister“ berechtigt ist, alleine auf die Frage zu beschränken hat, ob ihm jener Titel gesetzmäßig verliehen worden ist. Die didaktische und wissenschaftliche Befähigung des Beschwerdeführers ist hingegen nicht zu prüfen (vgl. analog VwGH 26.6.1989, 88/12/0172).

Im Ergebnis vermochte der Beschwerdeführer demnach nicht darzulegen, dass er zur Führung des akademischen Grades „Magister“ oder dessen Abkürzung „Mag.“ berechtigt ist. Er hat folglich das Tatbild der ihm zur Last gelegten Verwaltungsübertretung erfüllt.

Die Strafbarkeit nach § 116 Abs. 1 UG 2002 setzt die Verschuldensform des Vorsatzes voraus (vgl. Muzak in Perthold-Stoizner [Hrsg.], Kommentar zum Universitätsgesetz 2002³, 2016, § 116 UG Rz 14), wobei eventualvorsätzliches Handeln ausreichend ist, zumal hier von Gesetzes wegen keine andere Vorsatzform gefordert wird (vgl. zB VwGH 19.3.1990, 89/10/0208). Ein Täter handelt „dolo eventuali“, wenn er die Tatbildverwirklichung ernstlich für möglich hält und sich damit abfindet (vgl. § 5 Abs. 1 letzter Halbsatz StGB).

Der Beschwerdeführer bestritt bis zuletzt, dass er vorsätzlich gehandelt habe. Er verwies hiezu v.a. auf ein Schreiben der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 2.7.1998 sowie auf eine Dienstzeitbestätigung des Landesschulrates für ... vom 13.2.2017 (siehe jeweils oben). Zumal er in jenen behördlichen Erledigungen als „Magister“ bzw. „Mag.“ betitelt worden war, sei ihm die Verwendung ebenjenes Titels nicht vorwerfbar.

Bezugnehmend auf besagte Dienstzeitbestätigung ist zunächst festzustellen, dass in jener zwar – mit Verweis auf das Schreiben vom 2.7.1998 – ausgeführt wird, dem Beschwerdeführer sei der Grad eines „Magister“ verliehen worden, dass jene Bestätigung jedoch auf den 13.2.2017 datiert und damit nach Abschluss des hier interessierenden Tatzeitraumes (siehe oben) erlassen wurde. Für die behauptete mangelnde Vorwerfbarkeit des Verhaltens des Beschwerdeführers im Tatzeitraum lässt sich hieraus demnach nichts gewinnen.

Hinsichtlich des o.a. Schreibens der Bundesministerin für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten vom 2.7.1998 ist auf vorstehende Darlegungen, wonach jenem jedenfalls keine Nostrifikation eines ausländischen Titels zu entnehmen ist, was – aus Sicht des erkennenden Gerichtes – auf Grund des Wortlautes dieses Schreibens selbst für eine rechtsunkundige Person erkennbar sein muss, zu verweisen.

Das Verwaltungsgericht Wien geht vielmehr davon aus, dass es der Beschwerdeführer bereits seit November 1992 – durch Erlass des obzitierten Bescheides des Vorsitzenden der Studienkommission für das Doktoratsstudium an der Sozial- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien und auf Grund der Tatsache, dass er die in jenem Bescheid genannten Voraussetzungen für die Gleichstellung seines ägyptischen Bakkalaureats mit einem österreichischen Magistertitel nie erfüllt hat – ernstlich für möglich gehalten haben muss, dass er die gesetzlichen Bedingungen zur Führung des akademischen Grades eines „Magister“ nicht erfüllt. Insoweit ist auch nicht plausibel und nachvollziehbar, inwiefern der Beschwerdeführer keine Zweifel an der Berechtigung zur Titelführung gehabt haben kann. Ebenso wenig hat er sich jemals um die Nostrifikation seiner im Ausland erworbenen Titel bemüht. Dennoch führt der Beschwerdeführer den Titel eines „Magister“ bis zum heutigen Tage.

Hinzu kommt, dass der Beschwerdeführer eingestanden hat, dass er sich nie bei österreichischen Behörden erkundigt hat, ob er zur Führung jenes akademischen Grades berechtigt sei.

Gemäß § 5 Abs. 2 VStG entschuldigt die Unkenntnis einer Verwaltungsvorschrift den Täter nur dann, wenn sie erwiesenermaßen unverschuldet ist und der Täter das Unerlaubte seines Verhaltes ohne Kenntnis jener Verwaltungsvorschrift nicht einsehen konnte. Eine irrige Gesetzesauslegung – mag sie auch plausibel sein – muss ebenso wie die Unkenntnis des Gesetzes unverschuldet sein. Es bedarf dazu einer Objektivierung durch geeignete Erkundigungen bei der zuständigen Stelle, die bloße Argumentation mit einer gewissen Rechtsauffassung genügt hingegen nicht (vgl. VwGH 18.3.2015, 2013/10/0141).

Eine vom Täter vorgenommene irriige Auslegung des Gesetzes entschuldigt nicht, wenn jener sich, obwohl dazu verpflichtet, nicht mit den einschlägigen Vorschriften vertraut gemacht und nicht im Zweifel bei der Behörde angefragt hat. Ein auf solche Weise verschuldeter, d.h. fahrlässiger, Rechtsirrtum schließt vorsätzliches Handeln nicht aus (vgl. zB VwGH 26.6.2002, 98/21/0267).

Insbesondere vermag sich der Beschwerdeführer nicht auf die von ihm vorgebrachte fernmündliche Auskunft des Landesschulrates für ... im Jahr 1998 zu berufen, zumal eine falsche Rechtsauskunft nur dann erheblich wäre, wenn jene von der zuständigen Behörde ausgeht (vgl. hiezu VwGH 13.12.2007, 2004/09/0063), und dem Landesschulrat jedenfalls nicht die Vornahme der Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade obliegt (siehe bereits oben). Gleiches muss für jene Fälle gelten, in denen der Beschwerdeführer von anderen – in diesem Sinne – unzuständigen Behörden irrigerweise als „Magister“ bezeichnet oder mit der Abkürzung „Mag.“ versehen wurde.

Im Lichte dessen vermag sich der Beschwerdeführer aber auch nicht auf einen – im Beschwerdeschriftsatz relevierten – Rechtsirrtum berufen.

Der Beschwerdeführer hat sohin die ihm zur Last gelegte Verwaltungsübertretung auch in subjektiver Hinsicht erfüllt.

Insofern im Beschwerdeschriftsatz die mittlerweile eingetretene Verjährung der Straftat behauptet wird, genügt der Hinweis darauf, dass es sich bei vorliegender Übertretung des § 116 Abs. 1 UG 2002 um ein Dauerdelikt handelt (vgl. analog VwGH 20.8.1987, 86/12/0282, zu § 109 Abs. 2 UOG 1975). Nachdem im Hinblick auf den von der Behörde angenommenen Tatzeitraum (16.6.2004 bis 24.1.2017) die erste Verfolgungshandlung gegen den Beschwerdeführer – mit der Aufforderung zur Rechtfertigung vom 31.1.2017, nachweislich zugestellt am 2.2.2017 – jedenfalls fristgerecht gesetzt wurde, kann hier weder Verfolgungs- noch Strafbarkeitsverjährung im Sinne des § 31 VStG eingetreten sein.

Schließlich ist zu bemerken, dass – entgegen der Beschwerdeausführungen – der Beschwerdeführer durch das bloße Zitat des § 116 Abs. 1 UG 2002 – ohne Angabe der Z 2 par. cit. – im ersten Absatz des Spruches des angefochtenen Straferkenntnisses nicht in Rechten verletzt wurde, zumal die vollständige

Rechtsgrundlage, d.h. einschließlich der Nennung von Z 2 par. cit., im weiteren Spruchverlauf – korrekt – als hier verletzte Rechtsvorschrift wiedergegeben wird. Damit jedoch ist eine eindeutige Zuordnung des vorgeworfenen Verhaltens zu einem bestimmten Straftatbestand im Sinne der höchstgerichtlichen Judikatur gegeben (vgl. zB VwGH 3.10.2013, 2013/09/0042; 17.9.2014, 2011/17/0210).

Zur Strafbemessung:

Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.

Gemäß Abs. 2 par. cit. sind im ordentlichen Verfahren überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Unter Berücksichtigung der Eigenheiten des Verwaltungsstrafrechtes sind die §§ 32 bis 35 StGB sinngemäß anzuwenden. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Die Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Die Tat des Beschwerdeführers schädigte in nicht unerheblichem Ausmaß das öffentliche Interesse an der Führung akademischer Titel alleine durch hiezu berechnete Personen (vgl. erneut VwGH 26.6.1989, 88/12/0172, per analogiam). Der objektive Unrechtsgehalt der Tat kann daher nicht als geringfügig erachtet werden.

Das Verschulden konnte ebenfalls nicht als geringfügig gewertet werden, da weder hervorgekommen ist, noch auf Grund der Tatumstände anzunehmen war, dass die Einhaltung der Vorschrift eine besondere Aufmerksamkeit erfordert habe, oder dass die Verwirklichung des Tatbestandes aus besonderen Gründen nur schwer hätte vermieden werden können. Vielmehr ist – wie oben bereits dargelegt – hier von eventualvorsätzlichem Handeln des Beschwerdeführers auszugehen.

Im gegenständlichen Fall waren daher die gesetzlichen Voraussetzungen für ein Absehen von der Fortführung des Strafverfahrens und eine Einstellung gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG sowie eine Ermahnung gemäß § 45 Abs. 1 zweiter Satz VStG nicht gegeben, da – wie bereits ausgeführt – einerseits die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Taten und andererseits das Verschulden des Beschwerdeführers nicht als gering angesehen werden konnten.

Als erschwerend ist – wie bereits im angefochtenen Straferkenntnis – der überaus lange Deliktszeitraum zu werten. Der Milderungsgrund der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit kann dem Beschwerdeführer – entgegen der Annahme der Erstbehörde – nicht zu Gute gehalten werden. Andere Erschwerungs- oder Milderungsgründe sind nicht hervorgekommen.

Entgegen den Beschwerdeausführungen hat die Erstbehörde bei der Strafbemessung die Verschuldensform des Vorsatzes nicht als erschwerend herangezogen, sondern ist die vom Beschwerdeführer hier relevierte Wendung im angefochtenen Straferkenntnis bloß einem allgemeinen Rechtsatz entnommen worden.

Im Lichte dessen kam – auch unter Berücksichtigung der im Beschwerdeverfahren von Amts wegen erhobenen, nicht als ungünstig zu wertenden Einkommens-, Vermögens- und Familienverhältnisse des Beschwerdeführers – eine Strafreduktion nicht Betracht.

Somit erscheint auch unter Bedachtnahme auf den bis EUR 15.000,- reichenden Strafsatz (vgl. § 116 Abs. 1 UG 2002) und den Umstand, dass der Beschwerdeführer – laut eigener Aussage – den akademischen Grad eines „Magister“ bis zum heutigen Tage führt, die seitens der belangten Behörde verhängte Strafe durchaus als tat- und schuldangemessen und deren Verhängung auch unter Beachtung spezial- und generalpräventiver Aspekte erforderlich.

Gemäß § 16 Abs. 1 VStG ist bei Verhängung einer Geldstrafe zugleich für den Fall ihrer Uneinbringlichkeit eine Ersatzfreiheitsstrafe festzulegen. Gemäß Abs. 2

letzter Satz par. cit. ist diese Ersatzfreiheitsstrafe ohne Bedachtnahme auf § 12 leg. cit. nach den Regeln der Strafbemessung festzusetzen.

Die im angefochtenen Straferkenntnis verhängte Ersatzfreiheitsstrafe ist den Strafzumessungskriterien mit Ausnahme der allseitigen Verhältnisse angemessen und zur Geldstrafe verhältnismäßig.

Es war sohin insgesamt spruchgemäß zu entscheiden.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die im Spruch zitierte Gesetzesstelle.

Zum Revisionsausspruch:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen (obzitierten) Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer solchen. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Auch liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche, über den konkreten Einzelfall hinausgehende Bedeutung der hier zu lösenden Rechtsfrage vor, zumal auch die Gesetzeslage eindeutig ist (vgl. etwa VwGH 28.5.2014, Ro 2014/07/0053; 3.7.2015, Ra 2015/03/0041). Zur Überprüfung der Beweiswürdigung ist der Verwaltungsgerichtshof im Allgemeinen nicht berufen (vgl. VwGH 24.3.2014, Ro 2014/01/0011; 28.4.2015, Ra 2014/19/0177).

B e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die

Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 240,- beim Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel zu entrichten.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

MMag. Dr. Böhm-Gratzl

Richter